

§ 269 StPO
Strafprozessordnung (StPO)

Bundesrecht

**Zweites Buch – Verfahren im ersten Rechtszug -> Sechster Abschnitt –
Hauptverhandlung**

Titel: Strafprozessordnung (StPO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StPO

Gliederungs-Nr.: 312-2

Normtyp: Gesetz

**§ 269 StPO – Verbot der Verweisung bei Zuständigkeit eines Gerichts niederer
Ordnung**

Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.